

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 3.



den 21. Jänner

1837.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Ein Volk ist barbarisch, bei dem sich keine Zufluchtsstätten finden, wo das Gewissen seinen Frieden wieder erhalten und die Neue Achtung finden kann, welche ihr die unbarmherzige Welt versagt. Diese Axt hat die Religion allein gegründet, und eine grausame Philosophie möchte sie in der ganzen Welt wieder zerstören!
H. Bonald.

Ehrebietige Vorstellung der Klöster und Stifte im Thurgau an ihre oberste Kantonsbehörde.

Herr Präsident!
Herren Kantonsräthe!

Das Dekret vom 14. Brachmonat und der Vollziehungsbeschluss vom 2. Heumonate 1836 haben die Gotteshäuser im Thurgau in eine kümmerliche Schwebelage zwischen prekärer Dasein und wirklicher Aufhebung gestellt. Jedermann erkennt, daß aus dieser Lage allmähliche Auflösung unvermeidlich hervorgehen muß. Handelte es sich einzig um die Persönlichkeit der Betroffenen, so würden sie in religiöser Ergebung unter die Fügungen Dessen, der die Schicksale lenkt, geduldig zu ertragen wissen, was über sie verhängt sein mag. Eigene Verantwortlichkeit vor Mit- und Nachwelt legen aber die Pflichten der Treue auf, welche Unterzeichnete den ehrwürdigen Institutionen der Vorfahren gelobten, mit denen hinwieder theure Ansprüche und Interessen gesammter Katholizität vielseitig verknüpft sind. Belieben daher Hochdieselben gegenwärtige Vorstellung landesväterlich zu würdigen. Bereits sind zu mannigfaltige, irrige Ansichten und vorgefasste Meinungen in Umlauf gesetzt worden; es wird darum nothwendig, folgende wesentliche, geschichtlich; und rechtliche Momente in Kürze zu berühren.

Seit dem elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert im Thurgau angesiedelt, gehören die Stifte und Klöster zu dessen ältesten Bewohnern. Zu Fischingen hatten die Herren von Toggenburg zerstreute Einsiedler des Bruder-

waldes unter St. Benedikt Regel vereinigt. Bischof Ulrich II. stellte nach erlittenen Mißgeschicken die Abtei wieder her. Kreuzlingen wurde durch die Bischöfe Konrad und Ulrich I. gegründet. Ittingen erkaufte der Karthäuser-Orden (1461) und die Stadt Frauenfeld nahm den Konvent in ihr Bürgerrecht auf. Münsterlingen erbaute und dotirte Bischof Gebhard III. Dänikon begabten die Herren von Toggenburg und Landsberg. Aus eigenem zugebrachtem Vermögen von Frauen, welche da den Schleier nahmen, erblühte Katharinathal. Gottselige Schwestern von Konstanz erbauten sich zu Feldbach eine stille Wohnstätte. Kalsrain dotirten die Edlen von Hohenklingen. Paradies erhob sich aus dem Ruin, in den es während der Reformationszwiste gesunken, durch großmüthige Abtretung der V alten Orte. Keineswegs politische Schöpfungen beabsichtigten die frommen Stifter, lediglich religiöse, kirchliche und milde Zwecke. Nicht aus hoheitlichen Domänen, nicht auf Landeskosten erwachsen die Stiftungen; im Gegentheil zogen sie Mittel der Nachbarschaft befruchtend ins Thurgau. Auf Titeln rein privatrechtlicher Natur fußet sich demnach unser ökonomischer Ursprung, unser unverdenklicher wohlhergebrachter Besitz. Seine Neufung verdankt man dem einsigen Fleiße, der treuen Pflege der Vorfahren unter dem wohlwollenden Schutze der einsigen Regenten.

Wie erspriesslich und heilsam jene Ansiedelungen in der Vorzeit für Kultur und gemeinen Wohlstand gewirkt, gestehen selbst ihre Gegner. Ueber der Revolution brachten die Gotteshäuser bedeutende Rechtsamen willig zum Opfer.

Während den Drangsalen des Krieges und der Einquartierungen an der Rheingrenze erleichterten sie bei eigener schwerer Erschöpfung das klärlche Elend ihrer Umgebungen. Noch lebt im frischen Andenken manche Leistung in Fällen der Noth und des öffentlichen Bedürfnisses. Böse und gute Tage haben sie von jeher in Freud und Leid mit dem Lande getheilt. Nicht ohne Verdienst für den Kanton überhaupt und seine Katholizität insbesondere waren die Gotteshäuser in neuern Zeiten.

Wir erlauben uns nur auf eine bescheidene Weise in Erinnerung zu bringen, daß die Stifte Kreuzlingen und Fischingen sowohl durch Verwendung der geistigen Kräfte ihrer Glieder, als durch ökonomische, nicht unbedeutende Opfer für Bildung und Erziehung der vaterländischen Jugend sich gemeinnützig zu machen strebten, was unbefangenes Urtheil nicht verkennen wird. Auch haben besagte Stifte das tröstende Bewußtsein vor Gott, in der Ausübung der Seelsorge, wie sie das Bedürfnis der katholischen Konfession erheischt, für die religiös-sittliche Bildung des Volkes manches, wenn auch weniger Aufsehen erregendes, desto ersprißlicheres Verdienst erworben zu haben.

Was die Gotteshäuser des Thurgau's seit 1804 bis 1835 für öffentliche und milde Zwecke durch ihre pekuniären Mittel leisteten, mag Ihnen folgende summarische Uebersicht, nur nach mäßiger, höchst unvollständiger Angabe, zur Kenntniß bringen.

A. Vermögens-, Militär- und Kriegssteuer	140,558 Fl.
B. Pfrundverbesserungssteuer	39,654 „
C. Novizenquartgelder	15,405 „
D. Erziehungssteuer und freiwillige Opfer an das Unterrichtswesen	25,600 „
E. Beiträge zum Spital und besonders an Arme	79,130 „
Summa	300,347 Fl.

Hierbei sind die zahlreichen Beiträge an die Gemeindefasten, die großen jährlichen Summen für Kompetenzen und so viele andere Auslagen für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke nicht mit einbegriffen.

Die neuern Verhältnisse der Stifte und Klöster zum Staate dokumentiren feierliche konstitutionelle Satzungen. Napoleons Vermittlungsakte (1803), welche dem Thurgau kantonale Selbstständigkeit beschied, hatte ihnen ihre Güter zurückgegeben, auf denen während der helvetischen Republik die Staatsverwaltung verderblich gelastet hatte. In Bestätigung ihrer legalen Existenz verbieth das Gesetz vom 9. März 1806 den geistlichen Körperschaften Fortdauer. Es sicherte ihnen landesherrlichen Schutz, insofern sie sich für Religion, Staat und bürgerliche Gesellschaft gemeinnützig zu machen bestreben, und so lange nicht Mangel an Unterhaltsmitteln oder eintretende besonders wichtige Gründe gegen ihren weitem Fortbestand gebieten. Mehrere Artikel ordneten die Novizenaufnahme. Als dann 1814 der Kanton

Thurgau sich selbst seine Verfassung gab, erklärte §. 34 den Fortbestand der Klöster und Kapitel, und Gewährleistung der Sicherheit ihres Eigenthums.

Die Bundesurkunde vom 7. August 1815 setzte als vertragsmäßiges Statut durch Artikel XII wörtlich fest:

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonen abhängt, ist gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Der damalige Kommissionsrapport in klösterlichen Angelegenheiten zeigt, daß sie als allgemeiner unter den 22 Verbündeten auszumittelnder Gegenstand betrachtet wurden, da sie die kirchlichen Ansprüche gesammter Katholizität beschlugen. Der Artikel XII galt als kirchliches Konkordat, als Akt der Gerechtigkeit sowohl als der Staatsklugheit, gegen Gefährden, deren weitaussehende Beunruhigung der Gemüther im Innersten die eidgenössische Eintracht stören müßte. Noch besteht er in voller Rechtskraft und wird jährlich an den Tagsatzungen eidlich geschworen.

Diesen öffentlichen Zusagen vertrauten die Konventualen, welche mittlerweile dem klösterlichen Lebensberufe sich widmeten, und das Schicksal ihres Lebens mit dem Schicksale ihrer Stifte auf immer verwebten.

Die gegenwärtige thurgauische Verfassung vom 14. April 1831 schirmt abermalen durch drei §§. den herkömmlichen Bestand der Gotteshäuser. §. 200 unterstellt sie der Oberaufsicht des Staates; mit der Beschränkung, daß ihr Eigenthum nicht mit Liegenschaften vermehrt werden darf ohne Bewilligung des Großen Rathes. Nach §. 201 sollen außer den bereits bestehenden keine neue geistliche Korporationen errichtet werden. §. 202 wies Verfügungen über Novizenaufnahme an ein künftiges Gesetz. Das erfreulichste sittliche Pfand für die Zukunft leuchtete unzweifelhaft in der ächt christlichen Toleranz, welche zur Genugthuung eines der katholischen Bevölkerung theuern Anliegen frühere heimatliche Statuten neu bekräftigte, obschon der katholische Theil an Zahl weitaus der schwächere erscheint.

Leider veranlaßten jüngste Reibungen wegen kirchlicher Dinge in andern Ständen Unruhen und Parteiung, und daraus weitverbreitete Rückwirkungen. Während dort das klösterliche Eigenthum von der Staatsadministration mit Beschlag belegt wurde, geschah hier der am weitesten greifende Antrag zur Säkularisation und Aufhebung. Von unsern Gefühlen bei bittern Angriffen schweigend, gedenken wir nur, wie mitten unter Bedrängnissen und heftig angelegten Begehrlichkeiten gegen die Klostersgüter, deren Einkommen auf 125,000 Gulden geschildert wurde, die einhelligen Gesinnungen der katholischen Bevölkerung in Petitionen

an die oberste Landesbehörde sich ernst und kräftig für Erhaltung und Gewährleistung ihrer theuern religiösen Institute erklärten, und wie im gleichen Geiste ihre Repräsentanten wiederholte Verwahrungen und Protestationen niederlegten. Eben so sprachen hochachtbare Rätthe des evangelischen Theiles gewichtige Worte über das, was das vaterländische Recht fordere und was dem traulichen brüderlichen Einverständnis fromme. In der Sitzung vom 14. Brachmonat wurde wohl einmüthig verweigert, in den direkten Aufhebungsantrag einzutreten; allein das diesfällige Dekret genehmigte Vorschläge, die nicht minder in baldiger Frist indirekte Auflösung bewirken müßten. Es sei uns erlaubt, über die leitenden Beweggründe des Gesetzgebers und die daraus gefolgerten Bestimmungen geziemende Verantwortung und Beschwerde einzureichen, die sich in wenig Punkten zusammenfassen.

1. Eingang erklärt das Hauptmotiv des Dekretes: „Aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte habe sich ergeben, daß ihr Stammvermögen seit dem Jahr 1804 in solchem Maße vermindert worden sei, daß der gegenwärtige Ertrag derselben zum Unterhalt der Klostermitglieder und zur Besreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige.“

Unterzeichnete, zwar ohne nähere Kenntniß jener Untersuchungsakten, können ihr Befremden über derlei Resultate um so weniger bergen, als ein offizieller Vermögensstatus das reine Aktiv der Gotteshäuser auf 2,662,800 Gulden anschlägt. Zur Stunde noch erfreut sich die große Mehrzahl der Klöster und Stifte eines glücklichen Wohlstandes. Einige stehen offenbar in ökonomischem Flor. Keines ist ihres Wissens so tief herabgesunken, daß es unfähig wäre, länger fortzubauen, geschweige seinen Verpflichtungen zu entsprechen. Nach öffentlichen Blättern wurde in der Sitzung der hohen Behörde sämtliche Verminderung des Stammgutes auf die Summe von 376,000 Gl. geschätzt. Unstreitig haben die Nachwehen der Revolution, die Inkamerationen in Deutschland, Krieg, Einquartirung, Theurung, Fehljahre, außerordentliche Bauten, Ausgaben für Verbesserung der Oekonomie, verdoppelte und besondere Steuern, nachtheilige Abbezahlung der Zehnten und Grundzinsen, Herabsetzung des Zinsfußes, Ungewitter und Ueberschwemmungen u. für die Haushaltung der Klosterfamilien empfindliche Einbußen herbeigeführt, wovon die Gesamtsumme nach oberflächlicher Berechnung ohne alle Uebertreibung auf mehr denn 668,000 Gl. angesetzt werden darf.

Wenn bei diesen enormen Opfern und allseitigen Verlusten das Stammvermögen der Klöster sich nur um 376,000 Gl. vermindert hat, so dürfte sich daraus eher auf einen sparsamen und geordneten als nachlässigen oder wohl gar verschwenderischen Haushalt schließen lassen. Im Ver-

hältniß zum Ganzen erscheint dieser Rückschlag einmal nicht ruinirend, und keineswegs so, daß im Allgemeinen auf einen totalen Zerfall geschlossen werden könnte. Geregelte Wirthschaft und Einschränkungen vermögen jedoch den eben nicht unersehblichen Verlust zu mildern oder auszugleichen.

2. Der zweite Beweggrund des Dekretes folgert aus dem Vorangeschickten — „auf die Nothwendigkeit, kraft souveränen Rechtes Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmäßigen Verwendung der Fonds erforderlich werden.“

§. 1 des Dekretes stellt somit das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte unter ausschließliche Verwaltung des Staates.

Unterzeichnete, von jeher der Oberaufsicht der hohen Regierung untergeordnet, von jeher beflissen, ihre Autorität aufrichtig ergeben zu ehren, bedürfen wohl keiner erneuerten Versicherung ihrer guten Gesinnungen. Pflichtschuldigen sie allgemeinen Staatsgesetzen und verlangen einzig, was sie ihnen bisher gleich andern Korporationen gewährten. Jetzt handelt es sich aber um die Frage, ob den Gotteshäusern ausnahmsweise die Administration ihres Eigenthums zu entziehen sei?

Billiger Vorwurf wegen des Rückschlages fällt weg, wenn man erwähnte unabwendbare Ursachen bedenkt, in denen zureichende Rechtfertigung liegt. Nicht die Klöster allein, auch andere Korporationen haben von ebendaber empfindliche Schmälerungen erlitten. Auf keinen Fall dürfte bei den verschiedenen, ökonomisch ganz getrennten Haushaltungen ein allgemeiner Maßstab angelegt werden, wenn wirklich besondere Saumseligkeit walten sollte.

Zugestanden, daß hin und wieder manche Verbesserung in der herkömmlichen Oekonomie wünschenswerth und ersprießlich erscheine, so hat die Regierungsoberaufsicht volle Macht, mittelst Vorschriften, Weisungen, geschärfterer Kontrolle u. jeweilige Uebelstände und Mißbräuche abzuschaffen. In diesem Sinne lautet der Vorschlag des Kleinen Rathes vom 14. November 1835:

§. 16. Den Klöstern steht die eigene Verwaltung ihres Vermögens unter der Oberaufsicht des Staates zu.

§. 17. Sie haben alle Jahre spätestens bis Ende Mai vollständige Rechnung über die Einnahme und Ausgabe nach einem ihnen zuzustellenden Formular dem Kleinen Rathe zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und die dafür erforderlichen Belege in Bereitschaft zu halten.

§. 19. Wenn es sich aus der Prüfung der Rechnungen ergibt, daß das Rechnungswesen unordentlich geführt wird, oder die ökonomischen Verhältnisse in Zerfall zu gerathen drohen, wird der Kleine Rath die erforderlichen Maßnahmen von sich aus treffen oder nöthi-

gen Falls seine Anträge dafür an den Großen Rath gelangen lassen.

Gesetzliche Gründe, z. B. Verschwendung, Widersetzlichkeit, geschweige irgend eine Untreue, wälten durchaus keine, um die Gotteshäuser ihrer Verwaltung verlustig zu erklären. Gewiß will daher der Gesetzgeber nicht von seinen allgemeinen bürgerlichen Verordnungen ausnahmsweise abweichen. Es kann sicher nicht in seiner Absicht liegen, eine der empfindlichsten quasi entehrenden Strafen gegen Korporationen zu verhängen, denen keinerlei Verschuldung aufgebürdet werden mag. Wie kann er Schuldlose außer das Gesetz stellen wollen.

Uebrigens zeigt nähere Prüfung, daß die neue Staatsverwaltungsorganisation einerseits sehr kostspielig und verwickelt, andererseits jene Garantien nicht leiste, welche eine einfache, kostenlose Verwaltung durch die Korporationen selbst oder wenigstens unter derselben wesentlicher Mitwirkung erzielte. Auch allseitige Vortheile können dabei ihre Rechnung nicht finden.

Das Vollziehungsdekret vom 2. Juli und die damit verbundene Instruktion für die Verwalter genauer untersucht, liefern den Beweis, daß durch eine auf diese Weise angeordnete Verwaltung die Existenz der Klöster gefährdet und selbst das Interesse derjenigen wohlthätigen Zwecke, für welche das Vermögen der Klöster verwendet werden soll, benachtheiligt ist, indem nicht weniger als beiläufig 5000 Fl. für Befoldung und Verpflegung der Verwalter ausgeschieden werden müssen, während diese Summe ganz erspart werden könnte, wenn die Verwaltung den Klöstern selbst unmittelbar unter zweckmäßiger Aufsicht und angemessenen Vorschriften überlassen würde.

Auf diese Weise könnte eher dem §. 20 des oben erwähnten Dekretsvorschlages, vermöge welchem die Stifte und Klöster auch für milde Zwecke können in Anspruch genommen werden, Genüge geschehen, wozu sich die Klöster eben so geneigt als verpflichtet halten werden, wenn sie sich des Schutzes ihres Eigenthums und ihrer rechtlichen Existenz zu erfreuen haben.

Die den aufgestellten Verwaltern ertheilte Instruktion entwickelt vollends das Schwierige, das mit der Vollziehung des neuen Dekretes hinsichtlich der unmittelbaren Staatsverwaltung verbunden ist, wenn namentlich der §. 15 derselben ins Auge gefaßt wird, der die Korporation und den Verwalter zu wechselseitig täglichem Konflikte veranlassen kann und eine der Willkür ausgesetzte Pensionirung in sich schließt.

Unmöglich kann ein Verwalter und seine zwei Bürgen über das ihnen anvertraute Klostervermögen dem Staate bessere Garantie leisten als die Korporation selbst, deren Eigenthum es ist und deren Existenz an die Erhaltung und Neufnung desselben geknüpft ist. Durch das Klosterdekret

und die Instruktionen der Verwalter ist aber den Klöstern jeder Antheil an der Verwaltung benommen, und dieselbe ausschließliche Sache des Staatsverwalters, selbst die Veräußerung ihrer Liegenschaften stellt der §. 5 des besagten Gesetzes ganz dem Befinden des Kleinen Rathes anheim, während doch selbst bei Bevormundeten der Vogt und das Waisenamt deren Verwandte in wichtigeren Fällen nicht nur zu Rathe ziehen, sondern selbst ihren Willen zur Richtschnur nehmen müssen.

3. Aus den weiteren Bestimmungen des Dekretes heben wir vorzüglich aus:

§. 5, welcher den Kleinen Rath beauftragt, den Grundbesitz der Klöster, insoweit es sich zweckmäßig erzeigt, in Geldkapital umzuwandeln und überhaupt ihren Vermögensstand zu saldiren.

§. 10, welcher verfügt: der alljährliche reine Vermögensvorschuß, der sich aus der neuen Staatsverwaltung ergiebt, ist für Kirchen-, Schul- und Armen-gut des Kantons verwendbar.

Unterfertigte stellen dem unbefangenen Urtheile der obersten Landesbehörde anheim, den auffallenden Unterschied zu erwägen, welcher zwischen jenen im §. 5 verhängten Maßnahmen und dem konstitutionellen Charakter einer erhaltenden und schützenden Oberaufsicht liege, besonders bei Korporationen, denen der Grundbesitz, selbst bei geringerem Ertrage, zum Fortbestand unerlässlich ist.

Vollends zerstörend wird endlich durch §. 10 über einen eventuellen Theil ihres Einkommens de facto disponirt. Vorschüsse in guten Jahren dienen in jeder Familie, Ausfälle von Fehljahren zu decken und auszugleichen; jeder umsichtige Hausvater sorgt in bessern Tagen für nie ausbleibende Mißgeschicke und Unfälle. — Es wäre überflüssig, die natürlichen Folgen solcher beklommenen Stellung und die Konsequenzen zu entwickeln, welche aus den neu aufgestellten Prinzipien unausweichlich sich ergeben. An die Gewissenhaftigkeit und das Rechtsgefühl Ihrer verehrlichen Versammlung appellirend, wird Hochdieselbe den tiefen Schmerz der Gotteshäuser nicht mißdeuten, die auf einmal den uralten Basen ihres legalen Zustandes wie ihren bestehenden Rechtsverhältnissen unverschuldet sich entrückt sehen. Allanerkannt liegen diese Grundlagen vor Ihnen in dem klaren Buchstaben und Sinne des Art. XII des Bundesvertrages, in den Statuten der Kantonsverfassung und den Gesetzen, welche jedes Eigenthum für unantastbar garantiren.

Leicht und unschwierig ist diese Aufgabe in jener Weise zu lösen, vermöge welcher sowohl das Hoheitsrecht der obersten Landesbehörde als auch die Ansprüche und Interessen der katholischen Bevölkerung und die Befugsamten unserer Gotteshäuser zu Aller Genugthuung vollkommene Befriedigung finden. Seit dem Entstehen des Kantons

Zhurgau lebte man allseitig in ungetrübtem Vernehmen, man klagte über keine Anstände; — keine konfessionellen Zwürfnisse sind ferner zu besorgen. In diesen Betrachtungen erlauben wir uns die angelegene Bitte, daß der Große Rath beliebe, über das Dekret vom 14. Brachmonat eine Revision anzuordnen, bei welcher unsern Beschwerden geneigtes Gehör und landesväterliche Würdigung gegönnt sei.

Schließlich stellen wir das ehrerbietige, uns eben so angelegene Gesuch, der hohe Kantonsrath wolle gefälligst in beförderlicher Weise das Gesetz über Aufnahme von Novizen mit solchen Bedingungen ins Leben rufen, durch welche, den gegebenen Verhältnissen entsprechend, diese Aufnahme möglich wird. So wie einerseits diese Aufnahme, zumal bei einigen Korporationen, einem besonders dringenden Bedürfnisse entspricht, so ist sie andererseits die beruhigendste Bürgschaft für die Fortdauer unserer Institute. Dankbar für den bis anhin genossenen Schutz werden Unterzeichnete in billigen Berücksichtigungen die Aufforderung ehren, um so thätiger und bereitwilliger zu Allem Hand zu bieten, was nach ihren Kräften für Religion, Staat und die bürgerliche Gesellschaft Heilsames geleistet werden kann. Hochdieselben aber lohnet in dieser wichtigen Angelegenheit das schöne Bewußtsein, auf solchem versöhnendem Wege die Gemüther beruhigt, die konfessionelle Eintracht und ihren Frieden frisch begründet zu haben, welche mit der Gerechtigkeit, die jedem das Seine gewährt, die solidesten Grundlagen eines Freistaates ausmachen. Der Herr leite Ihre Entschliessungen!

Empfangen Hochdieselben ic.

Im November 1836.

Namens der sämmtlichen Zhurgauischen Stifte und Klöster:

Stift Fischingen: (Sig.) Franziskus, Abt.

Stift Kreuzlingen: (Sig.) Augustin, Abt.

Stift Ittingen: (Sig.) Laur. Berard, Prior.

Aktenstücke, betreffend die Angelegenheiten des katholischen Landestheiles Glarus.

Kreis Schreiben von Landammann und katholischen Rath des Kantons Glarus an sämmtliche eidgenössische Stände.

(S h l u ß.)

VII. „Wenn der evangelische Rath in seinem Kreis Schreiben vom 5. Oktober a. c. auch den Grund anführt, daß der Stand Glarus im Bunde als ein souveräner Kanton anerkannt ist, auch der Grundsatz, daß er kein in zwei Theile getrennter, sondern ein ungetheilter Kanton sei, durch die Tagssagung vom 17. August 1836 anerkannt worden“, so stimmt dieses mit dem schon zer-

gliederten fünften Artikel des 1683r-Vertrages ganz überein. Nicht der Stand Glarus ist in zwei Kantonstheile, sondern nur der Rechtszustand zwischen den Landleuten beider Religionen ausgeschieden.

VIII. „Wenn im evangelischen Kreis Schreiben ferner gesagt wird, daß ein Neuntheil der Bevölkerung unseres Landes im Allgemeinen einen Drittheil, in einzelnen Verhältnissen die Hälfte der Stellvertretung habe“, so thut es uns wahrhaft leid, gegenüber einer Regierung die Versicherung abgeben zu müssen, daß diese keineswegs unwichtige Angabe falsch und unrichtig sei.

Die Katholiken machen nicht bloß, wie es im gedachten Kreis Schreiben heißt, den Neuntheil, sondern nach Ausweis der Landesrechnung vom Mai 1834 auf Mai 1835 den achten Theil aus.

In Bezug der Repräsentation enthaltet das Kreis Schreiben des katholischen Rathes vom 15. Juni a. c. auf seiner letzten Seite die unwidersprechbare Wahrheit, daß unter vierundsechzig Rathsherren die Katholiken nur drei einzige sogenannte Vertragsrathsherren haben, nebst denjenigen zwölf, die ihnen wie den übrigen politischen Tagwen zukommen, und wenn die Katholiken im Schranken mehr Mitglieder zählen, als es ihnen nach der Bevölkerung trifft, so ist zu bemerken, daß diese Aemter nicht nur mit keinen Emolumenten, sondern mit ökonomischen Opfern verbunden sind, woraus sich ergibt, daß die katholischen Glarner, denen man so oft Armuth vorwirft, in dieser Beziehung mehr Lasten getragen als Vortheile genossen haben.

Der Grund, es sei ein großer Uebelstand, daß die ersten Beamten nicht an der gemeinen, sondern an den konfessionellen Landsgemeinden gewählt werden, verliert gewiß viel von seinem scheinbaren Gewicht, wenn darauf entgegnet wird, daß durch die Wahlart der neuen Verfassung gerade nur diejenigen katholischen Individuen von der evangelischen Mehrheit zu Beamtungen ic. ic. gewählt würden, die bei den Evangelischen in Gunst und Gnade stehen, hingegen bei den Katholiken durchaus kein Zutrauen genießen.

IX. „Im Verfolg seines Kreis Schreibens vom 5. Okt. a. c. sucht der evangelische Rath ferner darzuthun, daß durch Ausübung des Aufsichtsrechtes in katholisch-kirchlichen Dingen und durch die Beaufsichtigung des Unterrichtes der Jugend und des gesammten Schulwesens durch den Staat die katholische Religion und die Rechte ihrer Befenner nicht gefährdet werden.“

Obwohl der katholische Landestheil Glarus keineswegs gesonnen ist, in die Einzelheiten der Verfassung einzutreten, weil derselbe sie im Allgemeinen als auf ungeschicklichem Wege zu Stande gekommen von vornherein verwirft, so scheinen dennoch die angeführten Gründe einer kurzen Widerlegung zu bedürfen.

1) Unter Aufsicht des Staates in kirchlichen Dingen

verstehen die Katholiken das Recht, Verfügungen katholisch-kirchlicher Obern oder diejenigen der dem Staate untergeordneten konfessionellen Behörden zu genehmigen, zu verwerfen oder zu modifiziren.

2) Wenn schon die Einmischung fremder Glaubensgenossen in die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten einer andern Konfession, als Sache des Gewissens und der Ueberzeugung, etwas äußerst Gehässiges an sich trägt, so muß dieselbe um so mehr einen gefährdenden Charakter annehmen, je weniger die das Aufsichtsrecht übende Behörde durch Kenntnisse und Unparteilichkeit für unbefangene Ausübung desselben genügende Gewähr leistet.

3) Der Staat, als moralische Person, ist gleichbedeutend mit dem Souverän. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, die Ausübung der Aufsicht in kirchlichen Dingen dieser oder jener Behörde zu übertragen, für sich ganz oder theilweise vorzubehalten oder die Delegation wieder ganz oder theilweise zurückzuziehen.

4) Sollte daher auch das Gesetz die Aufsicht in kirchlichen Dingen einer untergeordneten Behörde übertragen, so steht es immerhin in der Gewalt des Souveräns, dieselbe nach seinem Belieben wieder selbst auszuüben.

5) Von allen ungetheilten paritätischen Schweizerkantonen ist der Kanton Glarus der einzige mit einer demokratischen Verfassung, der sein Souveränitätsrecht an der Versammlung aller stimmfähigen Bürger, nämlich der gemeinen Landsgemeinde, ausübt. Alle übrigen paritätischen Stände haben eine demokratisch-repräsentative Verfassungsform, und die Souveränitätsrechte werden größtentheils durch die Großen Rätthe ausgeübt.

6) Die Großen Rätthe sind im Allgemeinen aus den rechtlichsten, einsichtsvollsten und unbefangenen Männern zusammengesetzt und stehen demnach vermöge ihrer Zusammensetzung und der Natur der Sache nach auf einer höhern Bildungsstufe als große Volksversammlungen, die für augenblickliche Eindrücke und leidenschaftliche Aufwallungen weit empfänglicher sind, als jene, daher auch viel leichter zu unbesonnenen Beschlüssen hingerissen werden können, als jene. Dennoch hat die Erfahrung gezeigt, daß in den letzten Zeiten von den Großen Rätthen mehrerer paritätischer Kantone durch Anschluß der protestantischen Großrathsmitglieder an die katholische Minderheit Beschlüsse gefaßt wurden, die das Gewissen ihrer katholischen Mitbürger in hohem Grade beunruhigten, Gährungen erzeugten und sogar Störungen der öffentlichen Ordnung hervorriefen, die nur durch außerordentliche Maßregeln beschwichtigt werden konnten. Um wie häufiger dürften ähnliche Auftritte im Kanton Glarus zu befürchten sein, wo die Ausübung der Souveränitätsrechte in die Hände der Landsgemeinde gelegt, welche in ihrer überaus großen Mehrzahl aus Protestanten besteht,

deren religiöse und kirchliche Ansichten mit denjenigen der Katholiken geradezu im Widerspruche stehen.

7) Der katholische Landestheil Glarus kann also niemals zugeben, daß das Aufsichtsrecht in katholisch-kirchlichen Dingen vom Staate ausgeübt werde, weil dadurch die Rechte der katholischen Kirche aufs Höchste gefährdet und dadurch der Keim immer sich erneuernden Haders und unabsehbarer Zermürfnisse in unsere landlichen Institutionen gelegt würde.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Beaufsichtigung des Unterrichtes der Jugend und des gesammten Schulwesens. Angenommen, die organischen Gesetze bestimmen, daß die Aufsicht des Staates sich nur auf die Unterrichtsmethode und die Bestimmungen der Lehrfächer beschränken soll, so ist immerhin keine Gewißheit vorhanden, ob dieselbe sich nicht auf die Lehrmittel u. s. f. ausdehnen werde.

Nachdem wir also durch die unwidersprechbarsten Gründe bewiesen haben:

1) daß zwischen den beiden Religionstheilen von Glarus Landesverträge errichtet worden;

2) daß der 1683r-Vertrag, als Schlüsselstein aller Verträge, unter eidgenössischer Vermittlung zu Stande gekommen;

3) daß dieser letztere Vertrag in zwei Doppeln ausgefertigt, von den eidgenössischen Ständen besiegelt, jedem Religionstheil eine Urkunde zugestellt und dadurch auch katholisch Glarus als Kontrahent anerkannt worden;

4) daß die Landesverträge im Jahr 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten sind;

5) daß durch die am 3. Juli 1814 von Landammann und Rätthen und gemeinen Landleuten des gemeineidgenössischen Kantons Glarus ausgestellte Urkunde die Landesverträge in vollen Kräften anerkannt;

6) daß auch die Erklärung von 1814, wodurch das Bestehen der Landesverträge beurkundet wird, am 20. Aug. 1816 in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen;

7) daß den vertragmäßigen Bestimmungen bis in das Jahr 1836 von beiden Religionstheilen nachgelebt worden;

8) daß der katholische Religionstheil, seitdem die Verfassungsrevision vor Behörden berathen worden, seine auf Landesverträge gegründeten Rechte verwahrt und seine vertragsrechtliche Stellung bis hin ungeschwächt beibehalten hat;

so kann auch gewiß kein unbefangener Eidgenosse dem evangelischen Landestheil die Befugniß zuerkennen, für die beiden Religionstheile eine Verfassung einzuführen, wodurch die bestehenden Verträge beseitigt und somit die Existenz der katholischen Glaubensgenossen gänzlich zernichtet wird.

Wie kann wohl nach allem diesem in dem Kreisreiben des evangelischen Rathes vom 5. Oktober abhin die neue Verfassung sogar als ein Fortschritt der politischen Entwicklung der Eidgenossenschaft angerühmt werden? Diesem

Grundsatz kann gewiß nur derjenige huldigen, der sich nichts daraus macht, Verträge willkürlich zu brechen, der sich nichts daraus macht, seinen gleichberechtigten, aber schwächeren Bruder zu unterdrücken, so wie derjenige, dem das Gewissen keine Vorwürfe macht, wenn er sein Heil und seine Stärke durch den Untergang seiner Mitbürger zu erhalten trachtet.

Wohin würden wohl solche Grundsätze führen? Wohin anders als zur Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse? — Ja, wenn diese Grundsätze unglücklicher Weise je die herrschenden in unserer lieben Eidgenossenschaft werden sollten, so müßte nothwendig die Auflösung des Schweizerbundes erfolgen, und als das endliche Ziel solcher unglücklicher Fortschritte könnte nur der Zerfall des mehr als fünfhundertjährigen Föderalismus gesetzt werden.

Wir glauben nun diejenigen Gründe, welche das Kreis Schreiben des evangelischen Rathes vom 5. Weinmonat abhin enthält, nicht nur satzfam widerlegt, sondern auch gleichzeitig dargethan zu haben, daß durch die von evangelischer Seite geforderte Verfassungs-Garantie die eigentliche Streitfrage absichtlich umgangen wird; denn die Rechtsfrage in unserer Streitangelegenheit besteht immerhin darin:

„Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen des einten Kontrahenten, zum größten Nachtheil des andern, einseitig aufgehoben werden?“

Indem wir nun die feste Ueberzeugung hegen, daß die souveränen Behörden der Eidgenossenschaft diese von uns aufgestellte Rechtsfrage als die einzig richtige anerkennen werden, so dürfen wir auch getrost hoffen, es werde dem von evangelischer Seite gemachten Gesuch für die Garantie einer einseitig und mithin widerrechtlich bearbeiteten und angenommenen Verfassung nicht entsprochen werden.

Diese unsere Hoffnung steht um so fester, als wir selbst, von dem heiligsten Rechte unserer Sache innigst durchdrungen, niemals den traurigen Gedanken nähren können, es werde die Eidgenossenschaft jemals zugeben oder sogar dazu mitwirken, daß in ihrer Mitte ein Volk seine Rechte verliere, für deren Zustandekommen seine Väter so lange und standhaft gekämpft und zu deren Aufrechthaltung es selbst die theuersten Opfer zu bringen entschlossen ist.

Bermöge dieser Gesinnungen haben wir auch die Verwahrung unserer vertragsmäßigen Rechte bei der Tit. vorörtlichen Behörde zu Händen der außerordentlich versammelt gewesenen hohen Tagsakung mittels jener vom 14. Oktober a. c. datirten Zuschrift erneuert, welche wir mit Hinsicht der darin enthaltenen Erklärungen über unsere bedrängte Lage und des dagegen angerufenen eidgenössischen Schutzes und Schirms in gedruckter Beilage Euch, getreue,

liebe Eidgenossen! ebenfalls zur Kenntniß zu bringen uns verpflichtet erachten.

Schließlich erneuern wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung, unter beidseitiger getreulichster Empfehlung in des Allerhöchsten Nachtschutz.

Landammann und katholischer Rath
des Kantons Glarus.

In deren Namen:

Der Landammann: Unterz. Franz Müller.

Der Landschreiber: Unterz. Fridolin Landolt.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der Schweiz. Constit. berichtet uns aus Zürich, daß bereits ein Regierungsmitglied den W. Franziskanern in Luzern die bevorstehende Aufhebung ihres Klosters angekündigt habe. Dabei soll die Absicht vormalten, den ganzen Klosterfond zu Staatszwecken zu verwenden. Einige Regierungsräthe seien früher der Meinung gewesen, der katholische Vorort solle mit der Klosteraufhebung doch nicht den Anfang machen, ja es wäre ökonomischer, die Konventualen aussterben zu lassen und ihre Ueberschüsse einzuziehen; aber dieser Rath habe jetzt nicht mehr Anklang gefunden. Wir selbst glauben, es sei besser, man zeige sich, wie man ist, besonders da eine lästige Maske doch nur schlechte Dienste thut. Wenn aber der Constit. sich verwundert, warum mit der Aufhebung der Franziskaner der Anfang gemacht wird, da sie doch als liberal bekannt seien und dem Staate ihre Bibliothek verkauft haben, so hätten gerade diese zwei Umstände ihm die Sache erklärbar machen sollen. Wir wissen nun auch, warum ein Theil der Liegenschaften dieses Klosters von der Regierung schon verkauft ist und der übrige Theil noch verkauft werden wird. Wenn aber die Klosterfonds einmal ganz zu Staatszwecken eingezogen sind, so wird die besprochene Errichtung einer Pfarrei daselbst wieder Schwierigkeiten finden.

— Herr Pfarrer Hegi hat unterm 7. Sänner mit den im mitgetheilten Schreiben an die Regierung Luzerns entwickelten Gründen eine Protestation gegen die Wiederbesetzung der Pfarrei Weggis auch an den hochw. Bischof gelangen lassen, mit Berufung auf den Rekurs nach Rom. Unterm 10. dies hat derselbe auch eine solche Protestation an die Kollaturgemeinde Weggis ergehen lassen. Am 15. dies befand sich Herr Regierungsrath Sidler, als Abgeordneter der Regierung, mit sieben Landjägern in Weggis, und so wurde dann der bisherige Pfarrverweser, Herr Eschopp, zum Pfarrer gewählt, nachdem ihm die Regierung in der vorhergehenden Woche außerordentlich gestattet hatte, das Kompetenzexamen machen zu dürfen. Die auf Herrn Pf. Hegi gefallenen Stimmen wurden als verlorne Stimmen betrachtet; eine bedeutende Zahl der Stimmsfähigen soll an der Wahl keinen Theil genommen haben.

Bern. Man hat sich an Herrn Baré getäuscht, indem man hoffte, er werde bis zur Fällung des Richterspruches in seiner Pfarrei verbleiben und Pruntrut ruhig lassen. Er, der einzige Geistliche im Jura, der eine solche Mission angenommen, hat seine Pfarrei verlassen, um eine andere provisorisch zu versehen. Während der Nacht ließ er die Thüre seines provisorischen Pfarrhauses bewachen. Es ist ihm ein Empfang zu Theil geworden, wie er keinen bessern verdient hatte. Mit großem Unwillen und Mißtrauen wurde er aufgenommen. Zwei Dritttheile der Pfarrgenossen besuchten seinen Gottesdienst nicht, so daß er sich auf der Kanzel über diese schwierige Stellung beklagte. Aeußerungen des Unwillens gemeinerer Art sollen durch agens provocateurs gemacht worden sein, um dadurch den Haß auf die dem vertriebenen Pfarrer Zugethanen zu wälzen.

St. Gallen. Am 22. Sept. v. J. ist das apostolische Vikariat vom katholischen Erziehungsrath angegangen worden um Mittheilung seiner Ansichten, betreffend ein in den katholischen Schulen einzuführendes Religionsbuch. Unterm 31. Okt., 2. und 5. Nov. drückten die drei Dekanate Obertoggenburg, Gossau und St. Gallen-Norschach dem Erziehungsrathe ihr Erstaunen aus, daß die geistliche Oberbehörde in dieser Sache die Landesgeistlichkeit übergehe und sie nicht in Kapiteln oder Konferenzen ihrer Berathung vorlege; unterm 5. Nov. erging eine gleiche Zuschrift derselben an das apostolische Vikariat, welches indessen unterm 2. Novemb. in einer Zuschrift an den Erziehungsrath den neuen Augsburger-Katechismus von Dombherrn Schmid empfohlen hatte, bittend, daß die Sache beschleunigt werde; unterm 10. Nov. schrieb das apostol. Vikariat auch den Dekanen, daß sie zur Eingabe ihrer Wünsche längst berechtigt gewesen wären, und dieses auch jetzt noch thun mögen. — Am 4. dies war die Geistlichkeit des Kapitels Ugnach in einer Konferenz versammelt und beschloß: 1) in allseitiger Anerkennung des Bedürfnisses der Einführung eines neuen Katechismus der geistlichen Kuria so wie dem katholischen Administrationsrath den Wunsch zu eröffnen, es möchte Herr Professor Hirscher in Tübingen um Bearbeitung eines solchen angegangen, und im Falle dieser ablehnte, ein Preis ausgesetzt werden, ob sich nicht Freier für Formirung eines solchen Katechismus für Kinder in unserm Vaterlande selbst finden werden; 2) die vier verschiedenen, gegenwärtig in der St. Gallischen Diözese bestehenden Rituale sollen nach dem Wunsche des Kapitels auf eines reduziert werden; damit die Einheit auch in der Form mehr hervortrete; 3) da es unläugbar vorliege, daß das Abstinenz-Gebot an Samstagen, wie es jetzt gehalten oder vielmehr nicht gehalten werde, noch fast allein dazu diene, die Gewissen zu beunruhigen, so soll ein Mittel ergriffen werden, entweder das Verbot des Fleischessens an Samstagen besser handzuhaben, oder daß darin eine allgemeine Abänderung vorgenommen werde; 4) es möchte auf Verbesserung der Gottesdienstordnung gewirkt werden. — Durch solche Vorgänge werden wir wieder an das erinnert, was gegen den Bischof

Karl Rudolph in den letzten Jahren seines Lebens geschehen. Wenn also solche Geistliche, die mit Abschaffung von Mißbräuchen in ihrer nächsten Nähe vollauf zu thun hätten, auch unter diesem Kirchenvorstand das alte Lied anzustimmen anfangen, den Frieden in der Kirche selbst zu stören, und, entgegen der göttlichen Anordnung, die Kirchenverwaltung auf demokratischen Fuß zu setzen und von unten auf zu regieren, unablässig arbeiten wollten, wie dieses besonders aus der Darstellung des „Erzählers“ sichtbar hervorleuchtet, so würden sich hoffentlich die Bessern nicht verleiten lassen von bösen Führern, sondern zeitlich genug das Ende absehen und vor gefährlichen Schritten sich hüten. Eintracht in der Kirche thut Noth. An wohlgemeinter Zuverlässigkeit wird es der gegenwärtige apostolische Vikar gewiß nicht fehlen lassen.

Zhurgau. Die Regierung beehrt sich mit dem Verkauf der Klostersgüter. So ist schon ein Theil der Güter des Klosters Dänikon verkauft, und auf den 3. April ist die Versteigerung des Klosters Paradies mit allen Gebäulichkeiten und Liegenschaften ausgekündet.

England. Vor einigen Jahren ist ein gewisser katholischer Geistlicher aus Spanien, Namens Blanco, in England der katholischen Kirche abtrünnig geworden, worauf er zu Orford in der anglikanischen Kirche unter dem Namen White sich taufen ließ. Der Abtrünnige glaubte nun, in Glaubenssachen nur auf die Eingebungen seiner Vernunft hören zu müssen, nachdem er das Joch der Kirche abgeworfen. Der neue Predikant erklärte sich nun als Unitarier, worauf die Anglikaner ihm sein Amt nahmen und ihn aus der Kirche hinaustrieben. Also wieder ein Beweis, daß auch der Protestantismus, um Ordnung nur einigermaßen zu erhalten, wie der Katholizismus, eine entscheidende Behörde aufzustellen genöthigt ist, nur mit dem Unterschied, daß er nur eine menschliche Autorität hat, der Katholizismus dagegen eine göttliche, und so verhält sich denn, wie de Maisire sagt, der Protestantismus zum Katholizismus, wie der Affe zum Menschen.

Frankreich. Nach der Allg. Zeitung war davon die Rede, einen Bischof nach Algier zu schicken, mit dem Titel eines Bischofes oder Primaten von Afrika. Der Nuntius soll erklärt haben, daß der Papst eine solche Maßregel mit Vergnügen sehen würde. Einige Geistliche sollen der Ansicht gewesen sein, dem Titel des Bischofes von Algier den von Hippo, zu Ehren des heil. Augustin, beizufügen, um in Afrika das Andenken eines Namens aufleben zu lassen, der so vielen Glanz über die ersten Jahrhunderte des Christenthums verbreitete.

Palästina. Im verflossenen Spätherbste besuchte der Prinz Joinville, dritter Sohn des Königs von Frankreich, das heil. Land. Am 30. Oktober machte er einen Besuch auf dem Libanon, wo er von den christlichen Stämmen wohl empfangen wurde. Am 6. Nov. trat er mit einer Pilgerkarawane den Weg nach Jerusalem an, wo er am 7. ankam und im Kloster Quartir nahm. Nach dem Besuch der wichtigsten durch die Geschichte bekannten Orte, und auch der türkischen Moschee daselbst, trat er am 9. Nov. über Bethlehem, über den Jordan, das todte Meer und Nazareth den Rückweg an.

Nordamerika. Ein Geistlicher zu Pittsfield (in den nordamerikanischen Freistaaten) ist vom Richter zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, weil er gegen die Sklaverei gepredigt hatte.